

Ruhen der Approbation bei Alkoholkrankheit

Die Anordnung des Ruhens der Approbation ist dann gerechtfertigt, wenn die betroffene alkoholranke Ärztin bereits eine stationäre Entzugsbehandlung durchlaufen hat, alkoholabstinent ist und sich in regelmäßiger ärztlicher, psychotherapeutischer und physiotherapeutischer Behandlung befindet. Eine gegen die betreffende Ruhensanordnung gerichtete Klage hat deshalb keine aufschiebende Wirkung. In diesem Sinne bestätigte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGH) im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des Ruhens der Approbation gegenüber einer Ärztin, bei der eine Alkoholabhängigkeit mit dadurch bedingter affektiver und kognitiver Störung diagnostiziert worden war (Beschluss vom 15.11.2011, Az.: 21 CS 11.2252).

Der BayVGH hielt mit seinem Beschluss die sofortige Vollziehbarkeit einer von der Regierung von Niederbayern ausgesprochenen Ruhensanordnung aufrecht. Zuvor hatte bereits das Verwaltungsgericht (VG) Regensburg (Beschluss vom 06.09.2011, Az.: RN 5 S 11.1345) den Antrag der Ärztin auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ihrer Klage gegen den Bescheid, mit dem das Ruhen angeordnet wurde, abgelehnt. Die Approbationsbehörde hatte mit der Anordnung der **sofortigen Vollziehbarkeit** der Ruhensanordnung **verhindert**, dass die Ärztin ihren Beruf bis zur Rechtskraft des Klageverfahrens gegen den Bescheid **zumindest einstweilen weiter ausüben** konnte. Die Wiederherstellung der sog. aufschiebenden Wirkung im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes hätte der Ärztin genau diese Möglichkeit wieder eröffnet.

Rechtlicher Hintergrund

Nach Maßgabe der Bundesärzteordnung (BÄO) darf eine ärztliche Approbation nur erteilt werden, wenn der Arzt nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BÄO). Fallen nachträglich die Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation weg – ergibt sich also z. B. nachträglich, dass ein Arzt oder eine Ärztin in gesundheitlicher Hinsicht nicht zur Ausübung des Berufes geeignet ist – kann von der Approbationsbehörde (im vorliegenden Fall: Regierung von Niederbayern) das Ruhen der Approbation angeordnet werden (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BÄO). Beim **Ruhen** der Approbation handelt es sich stets um eine vorübergehende Maßnahme. Als – zumindest vorerst – endgültige Maßnahme steht der Approbationsbehörde der **Widerruf** der Approbation zur Verfügung, der u. a. auch dann erfolgen kann, wenn die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des ärztlichen Berufes nachträglich weggefallen ist (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2 BÄO). Der Widerruf der Approbation hindert zwar grundsätzlich nicht, dass eine neue Approbation erteilt wird. In der Praxis geschieht dies aber unabhängig davon, dass die Voraussetzungen für die Approbationserteilung u. U. bereits nach kurzer Zeit wieder vorliegen, regelmäßig erst nach Verstreichen eines längeren Zeitraums.

Der Fall

Die Ärztin betrieb zusammen mit ihrem Ehemann eine ärztliche Gemeinschaftspraxis. Im Rahmen eines gegen ihren Ehemann geführten Strafverfahrens ergaben sich konkrete Ver-

dachtsmomente bezüglich einer Alkoholabhängigkeit der Ärztin. Die Regierung von Niederbayern (Approbationsbehörde) leitete deshalb ein **approbationsrechtliches Verfahren** gegen die Ärztin ein und forderte sie auf, sich einer nervenärztlichen Untersuchung bei einem Facharzt für Psychotherapie und Psychiatrie zu unterziehen. Der betreffende Gutachter stellte in seinem Gutachten anhand anamnestischer und klinischer Daten die Hauptdiagnose einer Alkoholabhängigkeit sowie die Nebendiagnose einer alkoholbedingten affektiven und kognitiven Störung. Er kam zu dem Schluss, dass durch die chronische Alkoholabhängigkeit mit zusätzlichen psychischen Folgeerkrankungen die gesundheitliche Eignung zur Ausführung des ärztlichen Berufes erheblich beeinträchtigt sei. Eine potentielle gesundheitliche Besserungsmöglichkeit bestehe trotz des aktuellen Aufenthalts in einer Sucht-Fachklinik nur mit Hilfe kontinuierlicher und konsequenter stationärer sowie ambulanter suchththerapeutischer Maßnahmen mit dem Ziel möglichst langer Abstinenzphasen. Die Regierung von Niederbayern hörte daraufhin die Ärztin an. Die Ärztin erklärte, dass affektive und kognitive Störungen bei ihr nicht gegeben seien, legte hierfür aber keine entsprechenden Stellungnahmen ihrer behandelnden Therapeuten vor.

Daraufhin entschied die Approbationsbehörde, dass in Anbetracht der schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Gutachters davon auszugehen sei, dass die stationäre Entgiftungstherapie alleine nicht ausreiche, um insbesondere die deutlichen kognitiven Störungen zurückzubilden. Sie ordnete aus diesem Grund in einem **Bescheid** das **Ruhen der Approbation** der Ärztin an und erklärte die betreffende Ruhensanordnung für **sofort vollziehbar**. Die Regierung von Niederbayern trat im Hinblick auf den Zeitraum des Ruhens den Standpunkt, dass zu gegebener Zeit durch erneute gutachtliche Stellungnahme verifiziert und durch regelmäßige Kontrollen (Urin- und Leberwerte) über einen längeren Zeitraum behördlich überwacht werden müsse, ob nach Durchführung der vom Gutachter empfohlenen drei- bis viermonatigen, bei ausreichender Selbstdisziplin und Therapiemotivation ggf. ambulanten Entwöhnungstherapie die Fähigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufes wiedererlangt worden sei.

Die Ärztin legte gegen den betreffenden Bescheid Klage ein. Mit dem Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage verfolgte sie das Ziel, dass die Anordnung des Ruhens der Approbation bis zur Entscheidung über die Klage keine Wirkungen entfaltet, d. h. sie den ärztlichen Beruf weiterhin ausüben kann. Das VG Regensburg lehnte ihren Antrag ab. Gegen diesen ablehnenden Beschluss legte die Ärztin Beschwerde zum BayVGH ein.

Die Entscheidung des BayVGH

Der BayVGH wies die Beschwerde gegen den ablehnenden Beschluss des VG Regensburg zurück. Nach Ansicht des BayVGH bestand kein Zweifel daran, dass die Ärztin wegen ihrer Alkoholkrankheit derzeit in gesundheitlicher Hinsicht ungeeignet ist, den ärztlichen Beruf auszuüben. Die zugrunde liegende Diagnose einer Alkoholabhängigkeit mit dadurch bedingter affektiver und kognitiver Störung ergebe sich eindeutig aus dem erstatteten fachpsychiatrischen Gutachten, einer von demselben Gutachter vorgenommenen Ergänzung des Gutachtens und der fachlichen Stellungnahme der Regierung von Niederbayern, welche allesamt schlüssig und nachvollziehbar seien.

Bei der Ärztin sei eine **dauerhafte Alkoholabstinenz** gegenwärtig **nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellbar**. Auch wenn davon auszugehen sei, dass sich die Ärztin nach einer stationären Entzugsbehandlung derzeit in regelmäßiger ärztlicher, psychotherapeutischer und physiotherapeutischer Behandlung und mithin wohl auf einem guten Weg befinde, um ihre Krankheit zu überwinden, sei die bisher vergangene Zeit zu kurz, um eine **gesicherte positive Prognose** zu ermöglichen. Nach einem von der Ärztin selbst vorgelegten ärztlichen Befundbericht der Fachklinik, in der der stationäre Alkoholentzug durchgeführt wurde, seien hierzu u. a. täglich mehrmalige Medikamenteneinnahmen über neun Monate sowie eine begleitende psychologische Betreuung für weitere sechs Monate erforderlich. Auch der Fachgutachter habe in seinem fachpsychiatrischen Gutachten aufgrund der Krankengeschichte ein erhebliches Rückfallrisiko angenommen und therapeutische Maßnahmen sowie Nachweise über einen Zeitraum von

mindestens einem Jahr für erforderlich gehalten. Die betreffenden Zeiträume seien noch nicht verstrichen.

Der BayVGH schloss sich mit diesen Überlegungen in seiner Einschätzung dem VG Regensburg an, dass eine Interessenabwägung in diesem Fall zum Nachteil der Ärztin ausgehe. Denn es bestehe eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Ärztin in dem Klageverfahren unterliegen werde. Zugleich stelle die Ruhensanordnung hier eine unaufschiebbare Maßnahme zum Schutz des allgemeinen Wohls dar. Deren sofortige Vollziehbarkeit sei deswegen gerechtfertigt.

Fazit

Entscheidungen über Ruhen oder Widerruf der Approbation sind stets **Einzelfallentscheidungen**. Betreffende Anordnungen der Approbationsbehörden greifen in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte **Berufsfreiheit des Arztes** ein. Sie sind darum nur unter **strengen Vo-**

raussetzungen zum Schutz wichtiger Gemeinschaftsgüter und unter strikter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zulässig. Dies erfordert u. a., dass zum Schutz der Patienten keine weniger einschneidenden Maßnahmen zur Verfügung stehen. Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes kommt es dabei zudem insbesondere darauf an, ob eine weitere Berufstätigkeit schon vor Rechtskraft des Hauptsacheverfahrens konkrete Gefahren für wichtige Gemeinschaftsgüter (hier v. a.: Wohl der Patienten) befürchten lässt. Im zu entscheidenden Fall sah der BayVGH diese Voraussetzungen als gegeben an: Das Interesse der Ärztin an der (vorläufig) weiteren Ausübung ihres Berufes müsse hinter den Gesundheitsinteressen ihrer Patienten zurückstehen.

*Dr. med. Dr. iur Susanne Listl, Sindelfingen
Rechtsanwältin
listl@rpmed.de*

www.rpmed.de

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen
USt.-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: redaktion@rpmed.de
Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.